

**Europaschutzgebiete
des Schutzgebietsnetzes
NATURA 2000**

LEITFADEN

**NATURVERTRÄGLICHKEITS
BEURTEILUNG**

**U M W E L T A N W A L T
D R . A L O I S O S W A L D**



**Das Land
Steiermark**

Impressum:

Herausgeber: HR Dr. Oswald Alois
Umweltanwalt des Landes Steiermark
A-8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel.: ++43-316-877-2965
Fax: ++43-316-877-5947
E-mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Gesamtkoordination: DI Steuber Ulf
Büro des Umweltanwaltes

Redaktion: Mag. Baumgartner Eva, ARGE Umweltanalysen
Dr. Hörner Karl, ARGE Umweltanalysen

Ausgabe: Oktober 2003

Kontaktadressen:

DI Ulf Steuber
Büro des Umweltanwaltes
A-8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel.: ++43-316-877-4442
Fax: ++43-316-877-5947
E-mail: ulf.steuber@stmk.gv.at

Mag. Eva Baumgartner
ARGE Umweltanalysen
A-8010 Graz, Neutorgasse 49/I
Tel.: ++43-316-816687-3
Fax: ++43-316-816687-4
E-mail: office@arge-umwelt.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Fauna - Flora – Habitat – Richtlinie (92/43/EWG).....	3
2.2	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG).....	3
2.3	Steiermärkisches Naturschutzgesetz.....	4
3	Fachliche Grundlagen	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Begriffsbestimmungen	7
4	Vorbeurteilung I	8
4.1	Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen	9
4.1.1	Plan / Projektbeschreibung	9
4.1.2	Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung anderer Europaschutzgebiete	9
4.1.3	Darstellung aller Auswirkungen durch den Plan / das Projekt.....	9
4.1.4	Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	10
4.2	Kommentar, Begriffserklärungen	10
4.3	Checkliste	11
5	Vorbeurteilung II - Screening.....	12
5.1	Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen	13
5.1.1	Plan / Projektbeschreibung	13
5.1.2	Lokalisation der Europaschutzgebiete	14
5.1.3	Abschätzung potenzieller Auswirkungen	14
5.1.4	Abschätzung potenzieller kumulativer Auswirkungen und Wechselwirkungen.....	14
5.1.5	Angaben zum Europaschutzgebiet / zu den Europaschutzgebieten.....	15
5.1.6	Beurteilung der Relevanz der einzelnen Wirkungsgrößen	15
5.1.7	Wirkungsprognose.....	15
5.1.8	Erheblichkeitsbewertung.....	15
5.1.9	Ergebnis.....	15
5.2	Kommentar, Begriffserklärungen	16
5.3	Checkliste	17
6	Verträglichkeitsbeurteilung	18
6.1	Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen	18
6.1.1	Plan / Projektbeschreibung	19
6.1.2	Bestimmung aller zusammenwirkenden Pläne / Projekte	19
6.1.3	Angaben zum Europaschutzgebiet	20
6.1.4	Bestimmung der Auswirkungen	20
6.1.5	Erheblichkeitsbewertung.....	20
6.1.6	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	21
6.1.7	Ergebnis der Verträglichkeitsbeurteilung	21
6.2	Kommentar, Begriffserklärungen	21
6.3	Checkliste	22
7	Vorschlag von Alternativlösungen	22

Anhang

1 Einleitung

Aufgrund der neuen Rechtslage infolge der Umsetzung der Fauna- Flora- Habitat - Richtlinie (FFH-RL) durch das Land Steiermark im Steiermärkischen Naturschutzgesetz, Paragraph 13 a - e, ist für alle Pläne und Projekte, die ein Europaschutzgebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäisches Vogelschutzgebiet) des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA - 2000 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können bzw. eine Beeinträchtigung nicht eindeutig auszuschließen ist, eine FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Pläne oder Projekte sind daher vor ihrer Bewilligung oder Durchführung von der zuständigen Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des betroffenen Europaschutzgebietes zu überprüfen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller zusammenzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Diese erforderlichen Unterlagen bedingen die Durchführung einer Naturverträglichkeitsbeurteilung. Diese gliedert sich in folgende Phasen:

- Vorbeurteilung I
- Vorbeurteilung II – Screening
- Verträglichkeitsbeurteilung

Vorbeurteilung I: Es soll festgestellt werden, ob das Vorhaben in direktem Zusammenhang mit der Erhaltungsbewirtschaftung eines Europaschutzgebietes steht und alle Vorhabensteile für diese Bewirtschaftung notwendig sind. Weiters ist abzuschätzen, ob ein anderes Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Vorbeurteilung II – Screening: Es soll abgeschätzt werden, ob ein Europaschutzgebiet durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Nichtzutreffen einer erheblichen Beeinträchtigung ist genau zu begründen.

Verträglichkeitsbeurteilung: Es soll beurteilt werden, ob das Europaschutzgebiet als solches durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Bei keiner erheblichen Beeinträchtigung ist eine Verträglichkeitserklärung zu erstellen.

Der vorliegende Leitfaden enthält Beschreibungen zur Abhandlung jeder Beurteilungsphase sowie zusätzlich Checklisten als Orientierungshilfe. Weiters werden rechtliche und fachliche Grundlagen, die für das prinzipielle Verständnis des Vorgehens notwendig erscheinen, angeführt. Eine eigene Checkliste wird zur Unterstützung der Arbeit der Fachökologen beigelegt (Checkliste Ökologische Aufnahmen).

2 Rechtliche Grundlagen

Für die Zwecke der Prüfungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 entsprechen Europeschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) den in der FFH – Richtlinie (92/43/EWG) als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und in der Vogelschutz – Richtlinie (79/409/EWG) als besondere Schutzgebiete bezeichneten Gebiete.

2.1 Fauna - Flora – Habitat – Richtlinie (92/43/EWG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (FFH – Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zum Ziel. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (**Art. 2 FFH – Richtlinie**).

Pläne oder Projekte, die nicht mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (**Art. 6, Abs.3 FFH – Richtlinie**).

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Areal ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und / oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (**Art. 6, Abs.4 FFH – Richtlinie**).

2.2 Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

Die Richtlinie 79/409/ EWG vom 2. April 1979 (Vogelschutz – RL) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. (**Art. 1, Abs. 1 und 2 Vogelschutz – RL**)

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Gebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind (**Art. 4, Abs.1 Vogelschutz – RL**).

Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Gebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei (**Art. 4, Abs.2 Vogelschutz – RL**).

Die Bestimmungen nach Artikel 6, Absätze 2, 3 und 4 der FFH – Richtlinie gelten ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie für alle ausgewiesenen SPA (besondere Schutzgebiete unter der Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle als SPA auszuweisenden Gebiete.

2.3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Dieses Gesetz vom 30. Juni 1976 (NSchG 1976) regelt den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und die Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere (**§ 1, Abs. 1 NSchG**).

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen unter anderem der Schutz und die Pflege von Gebieten, die Teil des kohärenten europäischen Netzes "NATURA 2000" sind (Europaschutzgebiete). (**§ 1, Abs. 2 lit. f NSchG**).

Die Bestimmungen von Artikel 6 der FFH - Richtlinie wurden im NSchG umgesetzt. Die Paragraphen 13 a und 13 b dienen dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Paragraphen 13 c bis 13 e dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiet" zu erklären. In diesen Verordnungen sind die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, der Schutzgegenstand, prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, der Schutzzweck sowie erforderlichenfalls Ge- oder Verbote festzulegen (§ 13 a, Abs. 1 NSchG).

Pläne oder Projekte sind vor ihrer Bewilligung oder Durchführung von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck eines Europaschutzgebietes zu überprüfen (§ 13 b, Abs. 1 NSchG).

Ein Plan oder Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 13 b, Abs. 3 NSchG).

Befindet sich in dem vom Plan oder Projekt betroffenen Gebiet ein prioritärer Lebensraum oder eine prioritäre Art, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstige Auswirkungen des Planes oder Projektes auf die Umwelt berücksichtigt werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union eingeholt hat (§ 13 b, Abs. 4 NSchG).

Wild wachsende Pflanzen, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. Für die im Anhang IV lit. b der FFH - Richtlinie angeführten Pflanzen ist eine solche Verordnung zu erlassen (§ 13 c, Abs. 1 NSchG).

Von Natur aus frei lebende Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. Der Schutz gilt für alle Entwicklungsstadien der Tiere. Für die im Anhang IV lit. a der FFH - Richtlinie angeführten Tiere ist eine solche Verordnung zu erlassen (§ 13 d, Abs. 1 NSchG).

Die unter die Vogelschutz Richtlinie fallenden Vogelarten, mit Ausnahme der in Anhang II/1 und II/2 als jagdbar genannten, sind durch Verordnung zu schützen (§ 13 e, Abs. 1 NSchG).

3 Fachliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

Ort des Vorhabens:

Hinsichtlich des geographischen Anwendungsbereichs beschränken sich die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 3 nicht auf Pläne und Projekte, die ausschließlich in einem geschützten Gebiet stattfinden bzw. sich auf dieses beziehen. Sie erstrecken sich auch auf Entwicklungen, die sich zwar außerhalb des Gebietes vollziehen, dieses aber erheblich beeinträchtigen dürften.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

Der Untersuchungsraum einer Verträglichkeitsprüfung ist in erster Linie auf das betroffene Europaschutzgebiet zu beziehen, inklusive jener Räume, die außerhalb dieses Gebietes liegen, aber für sein Funktionieren und seine Entwicklung notwendig sind. Liegt der Vorhabensort außerhalb des Europaschutzgebietes, dann sind nicht die Veränderungen am Vorhabensort Gegenstand der Verträglichkeitsbeurteilung, sondern die Wirkräume, die ein Europaschutzgebiet beeinflussen.

Untersuchungsgegenstand:

Die Untersuchung hat sich an den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des Europaschutzgebietes zu orientieren. Dabei ist nicht nur auf den momentanen Zustand des Gebietes Bezug zu nehmen, sondern auch dessen Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen.

Verträglichkeitsbewertung:

Die Bewertung der Verträglichkeit eines Vorhabens (Projekt / Plan) bedarf folgender Schritte:

- Wirkungsanalyse
- Auswirkungsprognose
- Bewertung der Erheblichkeit

Wirkungsanalyse:

Alle Wirkungen eines Projektes sind darzustellen. Dazu gehören nicht nur die direkten Wirkungen, sondern auch die indirekten Wirkungen, die kumulativen Wirkungen und die Wechselwirkungen. Es ist zu ermitteln, welche Wirkung, wo, in welcher Intensität auftreten wird.

Auswirkungsprognose:

In diesem Schritt wird dargestellt, wie sich das Vorhaben auf den Untersuchungsgegenstand auswirkt. Dabei ist auch die zukünftige Entwicklung des Europaschutzgebietes zu berücksichtigen.

Bewertung der Erheblichkeit:

Gegenstand der Erheblichkeitsbewertung ist nur die Frage nach dem Vorliegen negativer Auswirkungen auf die zu betrachtenden Erhaltungsziele und deren maßgeblicher Bestandteile. Positive Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen und dürfen auch nicht mit negativen in anderen Teilbereichen des Projektes gegengerechnet werden.

Das Problem der Erheblichkeitsbewertung ist es, dass eine Standardisierung des Bewertungsvorganges nicht möglich ist. Das liegt im individuellen Charakter jeder Verträglichkeitsprüfung bzw. -beurteilung. Unumgänglich ist dabei aber, dass vor jeder Bewertung genau festgelegt wird, nach welchen Prüfkriterien im gegenständlichen Fall vorgegangen wird und wo die Grenze zwischen „erheblich“ und „unerheblich“ angesetzt wird. Dieser Bewertungsmodus ist zu begründen.

Jede Erheblichkeitsbewertung stellt somit eine Einzelfallbetrachtung dar. Neben der Intensität der Beeinträchtigung ist die Empfindlichkeit der betroffenen Lebensräume und Arten, die relativ zum Gesamtareal der Lebensräume und Arten im Gebiet betroffene Fläche, deren Repräsentativität und Ausprägung im beeinträchtigten Gebietsteil usw. zu berücksichtigen.

In Summe dürfen durch die Umsetzung eines Vorhabens die festgelegten Erhaltungsziele und das Entwicklungspotenzial eines Europaschutzgebietes nicht verschlechtert bzw. behindert werden.

3.2 Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle sollen im Zuge von Verträglichkeitsbeurteilungen häufig verwendete Begriffe dargestellt werden.

Wirkungsquelle: Ausgangspunkt einer Wirkung. Die Einzelwirkungen werden als Wirkungsgrößen bezeichnet

Wirkungsgröße: abiotischer oder biotischer Parameter, der von einer Wirkungsquelle ausgeht und am Ort der Entstehung und in der näheren und weiteren Umgebung Auswirkungen verursacht; alle Orte, wo eine Wirkung auftritt, werden in ihrer Gesamtheit als Wirkungsbereich oder Wirkraum bezeichnet

Wirkung (Auswirkung): die Wirkung ist abhängig von der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Wirkungsgröße bzw. von den Bedingungen am Wirkungsort

Wirkungsarten:

Direkte Wirkung: Eine Wirkungsgröße X erzeugt eine Wirkung A

Indirekte Wirkung: Eine Wirkungsgröße X erzeugt eine Wirkung A; Wirkung A erzeugt in weiterer Folge Wirkung B

Kumulative Wirkung: Projekt 1 hat Wirkungsgröße X und erzeugt Wirkung A;
Projekt 2 hat Wirkungsgröße X und erzeugt Wirkung A;
Wirkung A wird dadurch in Summe verstärkt

Wechselwirkung: Projekt 1 hat Wirkungsgröße X und erzeugt Wirkung A;
Projekt 2 hat Wirkungsgröße Y und erzeugt Wirkung B;
Die Wirkungen A und B erzeugen durch ihr Zusammentreffen die Wirkung C.

Hiezu gehört auch, dass innerhalb eines Projektes die einzelnen Wirkungsgrößen Wechselwirkungen erzeugen können

Bei der Festlegung des Wirkraumes sind somit die direkten, indirekten, kumulativen Wirkungen des Vorhabens und alle Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

4 Vorbeurteilung I

In dieser Phase muß zunächst untersucht bzw. geprüft werden

- a) ob der Plan / das Projekt in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in einem Europaschutzgebiet steht und / oder hierfür notwendig ist
und wenn ja
- b) ob die der Erhaltung des betreffenden Europaschutzgebietes dienende(n) Maßnahme(n) ein anderes Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten

Es ist daher zunächst der Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen für das betreffende Gebiet zu erörtern sowie die Notwendigkeit aller Plan- / Projektteile hierfür nachzuweisen. Danach muß untersucht bzw. beurteilt werden, ob durch die Maßnahmen ein anderes Europaschutzgebiet möglicherweise beeinträchtigt werden könnte.

Projekte oder Pläne stehen nur dann in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in einem Europaschutzgebiet, wenn die Maßnahmen den ökologischen Erfordernissen der Lebensräume in Anhang I und der Arten in Anhang II, die in diesen Gebieten vorkommen, sowie der allgemeinen Zielsetzung der FFH - Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen, entsprechen.

So muß ein nicht der Erhaltung dienender Bestandteil in einem Plan oder Projekt, zu dessen Zielen auch die Naturerhaltungsmaßnahmen gehören, dennoch einer Verträglichkeitsbeurteilung unterzogen werden (z. B. wenn ein Bestandteil eines Erhaltungszwecken dienenden Bewirtschaftungsplans für ein Europaschutzgebiet, für die Erhaltungsbewirtschaftung dieses Gebietes nicht notwendig ist).

Pläne oder Projekte, die zwar in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen eines Europaschutzgebietes stehen oder hierfür notwendig sind, können sich unter Umständen auf ein anderes Europaschutzgebiet auswirken. Wenn eine auf die Erhaltung eines Gebietes ausgerichtete Maßnahme ein anderes Gebiet beeinträchtigt, ist eine Verträglichkeitsbeurteilung erforderlich, da die Erhaltungsmaßnahmen nicht gezielt und unmittelbar auf das zweite Gebiet ausgerichtet sind.

Wird jedoch der Schluß gezogen, dass alle Plan- / Projektteile in Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen für ein Europaschutzgebiet stehen sowie auch dafür notwendig sind und dass die Beeinträchtigung eines anderen Europaschutzgebietes auszuschließen ist, können bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung eingereicht werden.

Steht der Plan / das Projekt in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in einem Europaschutzgebiet und / oder ist er / es hierfür notwendig?	
Ja ↓	Nein ↓
Wird durch die der Erhaltung dieses Gebiets dienende(n) Maßnahme(n) ein anderes Europaschutzgebiet beeinträchtigt?	
Ja ↓	Nein ↓
Vorbeurteilung II - Screening	Einreichung bei der Behörde

Abb. 1: Übersicht Vorbeurteilung I

4.1 Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller zusammenzustellen. In den nachfolgend angeführten Punkten (4.1.1 bis 4.1.4) sind jene Kriterien aufgelistet, die in den Unterlagen dargestellt werden sollen. Inhalt und Umfang sind individuell auf das jeweilige Projekt / den jeweiligen Plan abzustimmen. Als Entscheidungshilfe für die zu berücksichtigenden Inhalte ist die Checkliste Vorbeurteilung I heranzuziehen.

4.1.1 Plan / Projektbeschreibung

Der Plan / das Projekt ist in seinen Grundzügen dahingehend darzustellen, dass nachvollziehbar hervorgeht, ob das Vorhaben mit den Maßnahmen zur „Erhaltung des Gebietes“ (etwa gemäß Managementplan, wenn vorhanden) in Verbindung steht oder nicht.

Die Maßnahmen zur „Erhaltung des Gebietes“ werden in Summe auch als „Erhaltungsbewirtschaftung“ bezeichnet.

Fällt das Vorhaben in den Bereich der Erhaltungsbewirtschaftung, dann ist zu prüfen, ob alle Teile dafür „notwendig“ sind. Sind Teile nicht notwendig, dann sind diese einer weitergehenden Verträglichkeitsbeurteilung (Vorprüfung II) zu unterziehen.

4.1.2 Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung anderer Europaschutzgebiete

Fällt das Vorhaben zumindest teilweise in den Bereich der Erhaltungsbewirtschaftung und ist dafür keine Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung gegeben, so muss dennoch die Möglichkeit der Beeinträchtigung anderer Europaschutzgebiete erörtert werden.

Dazu ist es in erster Linie notwendig, die Lage dieser Europaschutzgebiete festzustellen.

4.1.3 Darstellung aller Auswirkungen durch den Plan / das Projekt

Der Wirkraum des Vorhabens (Projekt / Plan) ist darzustellen.

4.1.4 Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten

Es ist festzustellen, ob der Wirkraum des Vorhabens ein anderes Europaschutzgebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen kann. Das Nichtzutreffen einer erheblichen Beeinträchtigung ist zu begründen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich, nicht auszuschließen oder ist keine ausreichende Auswirkungsabschätzung möglich („nicht beurteilbar“), dann ist eine weiterführende Verträglichkeitsbeurteilung (Vorbeurteilung II - Screening) durchzuführen.

4.2 Kommentar, Begriffserklärungen

Projekt:

Der Begriff Projekt wird folgendermaßen definiert:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen

Plan:

Dabei handelt es sich um verpflichtende Ordnungsinstrumente eines Verwaltungskörpers. Bloße politische Absichtserklärungen fallen noch nicht in den Begriff Plan. In die Kategorie Plan fallen somit Flächenwidmungspläne, Regionalentwicklungskonzepte, Wasserwirtschaftspläne usw.

Ökologische Erfordernisse:

Darunter sind alle Belange abiotischer und biotischer Art zu verstehen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten einschließlich deren Beziehungen zur Umwelt (Luft, Wasser, Boden, etc.) fördern.

Erhaltungszustand:

Hinsichtlich eines natürlichen Lebensraumes ist ein günstiger Erhaltungszustand dann gegeben, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen;
und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden;
und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Bei einer Art ist ein günstiger Erhaltungszustand dann gegeben, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird;
und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird;
und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

4.3 Checkliste

Zur Abhandlung der Vorbeurteilung I kann die Checkliste „Vorbeurteilung I“ herangezogen werden. Siehe Anhang.

Diese Checkliste dient als Orientierungshilfe. Gegebenenfalls kann im konkreten Fall eine Ergänzung notwendig sein.

5 Vorbeurteilung II - Screening

In dieser Phase muß untersucht bzw. geprüft werden, ob der Plan oder das Projekt, einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben könnte.

Es müssen daher zunächst die Auswirkungen ermittelt werden, die der Plan oder das Projekt, einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, auf ein Europaschutzgebiet haben könnte. Danach muß untersucht bzw. geklärt werden, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten.

Folgende wichtige Schritte sind dazu notwendig:

- Beschreibung des Projekts / Plans
- Lokalisation von Europaschutzgebieten, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten
- Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben könnten
- Abschätzung der potenziellen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet
- Bewertung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet
- Ergebnis: erhebliche Auswirkungen oder keine erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten; keine ausreichende Gewißheit über den Eintritt erheblicher Auswirkungen

Sollte der Schluß gezogen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten sind oder dass keine ausreichende Gewißheit über den Eintritt erheblicher Auswirkungen besteht, muß eine Naturverträglichkeitsbeurteilung mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchgeführt werden.

Wird jedoch der Schluß gezogen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten sind, können bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung eingereicht werden.

Könnte der Plan oder das Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben ?	
Ja ↓	Nein ↓
Verträglichkeitsbeurteilung mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen	Einreichung bei der Behörde

Abb. 2: Übersicht Vorbeurteilung II - Screening

5.1 Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen

Der Umfang der erforderlichen Einreichunterlagen ist abhängig vom jeweiligen Plan / Projekt (Art, Größe, etc.). Bei sehr kleinen Projekten / Plänen kann eventuell auf Grund einer Beschreibung des Projekts / Plans entschieden werden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Großprojekten / -plänen können diese Informationen ausreichen, um zu entscheiden, dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Entscheidungen können ausgehend von den bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen über das betreffende Europaschutzgebiet / die betreffenden Europaschutzgebiete und der erfolgten Ausweisung des Gebietes / der Gebiete und seines / ihres Erhaltungszustandes getroffen werden. Bei Projekten / Plänen, wo weniger bzw. nicht klar erkennbar ist, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht, bedarf es umfangreicherer Unterlagen.

Die erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller zusammenzustellen. In den nachfolgend angeführten Punkten (5.1.1 bis 5.1.9) sind jene Kriterien aufgelistet, die in den Unterlagen dargestellt werden sollen. Inhalt und Umfang sind individuell auf das jeweilige Projekt / den jeweiligen Plan abzustimmen. Als Entscheidungshilfe für die zu berücksichtigenden Inhalte ist die Checkliste Vorbeurteilung II - Screening heranzuziehen.

5.1.1 Plan / Projektbeschreibung

Die Beschreibung des Plans / Projektes stellt neben den Angaben zu dem Europaschutzgebiet / den Europaschutzgebieten die Basis für die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen dar. Es sind daher alle Merkmale und Eigenschaften des Plans / Projektes zu beschreiben, die zur Ermittlung der potentiellen Auswirkungen notwendig sind. Weiters ist auf die einzelnen Phasen (Bau, Betrieb, Nachnutzung) einzugehen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass bei der Beschreibung des Plans / Projektes vor allem diejenigen Planungs- / Projektelemente ausgewiesen werden, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen, möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben können.

Die Beschreibung des Vorhabens hat prinzipiell Angaben zu nachfolgend beschriebenen Punkten (1 bis 3) zu enthalten. Dabei sollte aber die Konzentration auf die für die Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Angaben gelegt werden. Nicht relevante Angaben sind als „no impact statement“ abzuhandeln.

1) Angaben zum Plan / Projekt:

Die Grundzüge des Vorhabens (Art, Umfang, Zweck, Flächen- und Raumbedarf, etc.) sowie anlagen- und verfahrenstechnische Grundlagen (Art und Menge der verwendeten Materialien, etc.) sollen dargestellt werden. Die benötigten Angaben sind abhängig von der Art des Vorhabens.

2) Störfälle:

Es muss eine Darstellung bzw. Beurteilung aller denkbarer Störfälle (Art, mögliche Ursachen, mögliche Auswirkungen, etc.) erfolgen. Für die jeweils identifizierten Störfallszenarien sind die zu erwartenden Emissionen anzuführen.

3) Rückstände und Emissionen:

Es sind die vom Vorhaben verursachten potenziellen Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, etc.) sowie die Schadstoffemittenten darzustellen. Weiters ist es zweckmäßig, die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der identifizierten Rückstände und Emissionen zu beschreiben.

5.1.2 Lokalisation der Europaschutzgebiete

Es gilt herauszufinden, welche Europaschutzgebiete möglicherweise von dem Plan / Projekt (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen / Projekten) beeinträchtigt werden könnten. Alle betreffenden Gebiete sind anzuführen. Weiters soll die Lage der Gebiete beschrieben sowie graphisch dargestellt werden.

5.1.3 Abschätzung potenzieller Auswirkungen

Es müssen alle voraussichtlichen Auswirkungen auf das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete erfaßt werden. Daher ist die genaue Lokalisation aller Auswirkungen (Richtung, Reichweite, Konzentrationen, etc.) anzugeben. Danach ist zu überprüfen, ob die Auswirkungen örtlich in dem betreffenden Gebiet bzw. in den betreffenden Gebieten zu liegen kommen. Liegen die Auswirkungen außerhalb des Gebietes, ist zu überprüfen, ob eine indirekte Wirkung auf das bzw. die Gebiet(e) erfolgt.

5.1.4 Abschätzung potenzieller kumulativer Auswirkungen und Wechselwirkungen

Es muss festgestellt werden, ob in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten Auswirkungen auf das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete entstehen können.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1) Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Pläne / Projekte:

Es sind alle Pläne und Projekte (bestehende, bereits genehmigte, aber noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen, geplante) zu berücksichtigen, die innerhalb des Bereiches potentieller Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Plan / Projekt) das Gebiet bzw. die Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Bei einem Vorhaben mit mehrjähriger Umsetzungsfrist ist auch zu überprüfen, ob zwischenzeitlich andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen sind.

Alle betreffenden Pläne / Projekte sind zu beschreiben und zu charakterisieren. Dabei ist die Konzentration auf Angaben zu umweltrelevanten Auswirkungen dieser Pläne / Projekte zu legen.

Es ist sinnvoll auch Angaben über die Zuständigkeiten (Antragsteller, zuständige Behörden, etc.) zu machen.

2) Bestimmung der möglichen kumulativen Auswirkungen und Wechselwirkungen:

Es müssen alle Wirkungsquellen in der Umgebung sowie alle Wirkungsquellen geplanter Pläne / Projekte bestimmt werden, die mit den möglichen Wirkungen des Plans / Projekts kumulieren bzw. in Wechselwirkungen stehen können. Die genaue Lokalisation aller identifizierten kumulativen Auswirkungen und Wechselwirkungen (Richtung, Reichweite, Konzentrationen, etc.) ist anzugeben.

Danach ist zu überprüfen, ob die kumulativen Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen örtlich in dem betreffenden Gebiet bzw. in den betreffenden Gebieten zu liegen kommen. Liegen die Auswirkungen außerhalb des Gebietes, ist zu überprüfen, ob eine indirekte Wirkung auf das bzw. die Gebiet(e) erfolgt.

5.1.5 Angaben zum Europaschutzgebiet / zu den Europaschutzgebieten

Um die potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet bzw. die Gebiete abschätzen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebiets / der Gebiete als Ganzes oder jener Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind, ermittelt werden.

Die für ein Europaschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgebliche Bestandteile bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes der Beeinträchtigung durch den Plan / das Projekt.

5.1.6 Beurteilung der Relevanz der einzelnen Wirkungsgrößen

In dieser Beurteilungsphase ist festzustellen, welche Wirkungsgrößen konkret auf die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile des Europaschutzgebietes / der Europaschutzgebiete von Relevanz sind. Nur die relevanten Wirkungsgrößen sind einer weitergehenden Beurteilung zu unterziehen.

5.1.7 Wirkungsprognose

Es ist abzuschätzen, welche Auswirkungen die als relevant festgestellten Wirkungsgrößen haben werden.

5.1.8 Erheblichkeitsbewertung

Es muss die Erheblichkeit der relevanten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und/oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beurteilt werden.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Beschreibung der Bewertungsmethodik:

Auflistung der verwendeten Normen,

Darstellung der verwendeten Erheblichkeitskriterien, Bewertungskategorien etc.

Bewertung der Erheblichkeit:

Wann im konkreten Fall eine Auswirkung als erheblich zu bewerten ist, ist explizit darzustellen.

5.1.9 Ergebnis

In der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen sind folgende Ergebnisse denkbar:

- Erheblich
- Unerheblich
- Nicht beurteilbar („keine ausreichende Gewissheit“)

Unerheblich: das Ergebnis „unerheblich“ ist zu begründen

Erheblich: sind erhebliche Auswirkungen sicher bzw. wahrscheinlich zu erwarten, dann ist die Naturverträglichkeitsbeurteilung einzuleiten

Nicht beurteilbar: ist keine sichere Beurteilung möglich bzw. können erhebliche Auswirkungen nicht definitiv ausgeschlossen werden, dann ist die Naturverträglichkeitsbeurteilung einzuleiten

5.2 Kommentar, Begriffserklärungen

Auswirkungen:

Die Signifikanz von Auswirkungen sollte in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebietes und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden. Den Erhaltungszielen für dieses Gebiet muß dabei besonderes Augenmerk gelten.

Den in Artikel 6 Absätze 3 und 4 verankerten Schutzbestimmungen liegt nicht die Gewißheit, sondern die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen zugrunde. Daher kann, wenn der Eintritt erheblicher Auswirkungen ungewiß ist, nach dem Vorsorgeprinzip nicht auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen kann sich nicht nur aus Plänen und Projekten innerhalb eines Schutzgebietes ergeben, sondern auch aus Plänen und Projekten außerhalb eines Schutzgebietes (z.B. Schädigung eines Feuchtgebietes durch ein Entwässerungsprojekt, das in einiger Entfernung von dem Feuchtgebiet angesiedelt ist).

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung entstehen. Dadurch muß in die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten miteinbezogen werden, damit kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können. Dies gilt für folgende Pläne und Projekte:

- Bereits abgeschlossene Pläne und Projekte
- Bereits genehmigte Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden
- Geplante Pläne und Projekte

Erheblichkeit:

Der Begriff der "Erheblichkeit" muß objektiv interpretiert werden (z.B. der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Arten kann erheblich sein, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Gebiet dagegen unerheblich).

Maßgebliche Bestandteile des Gebietes:

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH - Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie
- Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz - Richtlinie
- Die in den Schutzziele angeführten Arten und Biotoptypen
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren)
- Die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes
- Eventuell vorkommende gebietspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I, II und IV der FFH Richtlinie bzw. der Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz - Richtlinie

Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I, II und IV der FFH - Richtlinie angeführten Lebensräume und Arten bzw. der in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz - Richtlinie beschriebenen bzw. angeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

5.3 Checkliste

Zur Abhandlung der Vorbeurteilung II - Screening kann die Checkliste „Vorbeurteilung II - Screening“ herangezogen werden. Siehe Anhang.

Diese Checkliste dient als Orientierungshilfe. Gegebenenfalls kann im konkreten Fall eine Ergänzung notwendig sein.

6 Verträglichkeitsbeurteilung

In dieser Phase muss untersucht bzw. geprüft werden, ob der Plan / das Projekt, einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen, das Europaschutzgebiet als solches erheblich beeinträchtigt.

Daher müssen die Auswirkungen des Plans / Projekts, einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen, auf das Europaschutzgebiet als solches im Hinblick auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und seine Struktur und Funktion ermittelt und prognostiziert werden. Danach ist zu beurteilen, ob das Gebiet als solches nach Maßgabe der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes erheblich beeinträchtigt wird.

Folgende Schritte sind dazu notwendig:

- Ermittlung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele
- Bestimmung derjenigen Aspekte des Plans / Projekts (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen), die sich beeinträchtigend auf diese Erhaltungsziele auswirken können
- Ermittlung und Prognostizierung der Auswirkungen
- Beurteilung einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Gebietes (Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen)
- Ergebnis der Erheblichkeitsbewertung
- Im Falle erheblicher negativer Auswirkungen Formulierung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, um die Beeinträchtigungen aufzuheben oder zu minimieren
- Ergebnis der Verträglichkeitsbeurteilung:
 - Verträglich: Erstellung einer Verträglichkeitserklärung
 - Unverträglich: Vorschlag von Alternativlösungen

Die Beeinträchtigung eines Gebiets als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, soll sich daher auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben.

Wird der Plan / das Projekt das Europaschutzgebiet als solches erheblich beeinträchtigen?	
Ja ↓	Nein ↓
Vorschlag von Alternativlösungen	Verträglichkeitserklärung

Abb. 3: Übersicht Verträglichkeitsbeurteilung

6.1 Vorzulegende bzw. zu prüfende Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller zusammenzustellen. In den nachfolgend angeführten Punkten (6.1.1 bis 6.1.7) sind jene Kriterien aufgelistet, die in den Unterlagen dargestellt werden sollen. Inhalt und Umfang sind individuell auf das jeweilige Projekt / den jeweiligen Plan abzustimmen. Als Entscheidungshilfe für

die zu berücksichtigenden Inhalte ist die Checkliste Verträglichkeitsbeurteilung heranzuziehen.

6.1.1 Plan / Projektbeschreibung

Die Beschreibung des Plans / Projektes stellt neben den Angaben zu dem Europaschutzgebiet die Basis für die Ermittlung der Auswirkungen dar. Es sind daher alle Merkmale und Eigenschaften des Plans / Projektes zu beschreiben, die zur Ermittlung der Auswirkungen notwendig sind. Weiters ist auf die einzelnen Phasen (Bau, Betrieb, Nachnutzung) einzugehen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass bei der Beschreibung vor allem diejenigen Aspekte des Plans / Projekts ausgewiesen werden, die sich einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen / Projekten beeinträchtigend auf das Europaschutzgebiet als solches auswirken können.

Die Beschreibung des Vorhabens hat prinzipiell Angaben zu nachfolgend beschriebenen Punkten (1 bis 3) zu enthalten. Nicht relevante Angaben sind als „no impact statement“ abzuhandeln.

1) Angaben zum Plan / Projekt:

Das Vorhaben (Art, Umfang, Zweck, Flächen- und Raumbedarf, etc.) sowie anlagen- und verfahrenstechnische Grundlagen (Art und Menge der verwendeten Materialien, etc.) sollen dargestellt werden. Die Beziehung (z. B. Entfernungen) zwischen dem Projekt / Plan und dem Europaschutzgebiet soll angeführt werden. Die benötigten Angaben sind abhängig von der Art des Vorhabens.

2) Störfälle:

Es soll eine Darstellung bzw. Beurteilung aller Störfälle (Art, Ursachen, Auswirkungen, etc.) erfolgen. Für die jeweils identifizierten Störfallszenarien sind die zu erwartenden Emissionen anzuführen. Vorbeugungs- bzw. Gegenmaßnahmen sind zu beschreiben.

3) Rückstände und Emissionen:

Es sind die vom Vorhaben verursachten potenziellen Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, etc.) sowie die Schadstoffemittenten darzustellen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der identifizierten Rückstände und Emissionen sind zu beschreiben.

6.1.2 Bestimmung aller zusammenwirkenden Pläne / Projekte

Es sind alle Pläne und Projekte (bestehende, geplante, genehmigte) zu berücksichtigen, die innerhalb des Bereiches der Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Plan / Projekt) das Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Bei einem Vorhaben mit mehrjähriger Umsetzungsfrist ist auch zu überprüfen, ob zwischenzeitlich andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen sind.

Alle betreffenden Pläne / Projekte sind zu beschreiben und zu charakterisieren. Dabei ist die Konzentration auf Angaben zu umweltrelevanten Auswirkungen dieser Pläne / Projekte zu legen.

Weiters sollen auch Angaben über die Zuständigkeiten (Antragsteller, zuständige Behörden, etc.) gemacht werden.

6.1.3 Angaben zum Europaschutzgebiet

Das Gebiet soll möglichst umfassend beschrieben werden.

Um die Auswirkungen auf das Gebiet beurteilen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebiets als Ganzes oder jener Teilflächen, in denen Auswirkungen zu erwarten sind, ermittelt werden.

Die für ein Europaschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgebliche Bestandteile bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes der Beeinträchtigung durch den Plan / das Projekt.

Die Erhaltungsziele sind normalerweise in den NATURA-2000-Standarddatenbögen für das jeweilige Gebiet oder im gebietseigenen Managementplan zu finden.

Sind die vorliegenden Daten lückenhaft, müssen sie durch Untersuchungen an Ort und Stelle ergänzt bzw. vervollständigt werden. (Checkliste Ökologische Aufnahmen. Siehe Anhang)

6.1.4 Bestimmung der Auswirkungen

Zunächst muß die Bestimmung aller relevanten Wirkungsgrößen des Vorhabens, aller kumulativen Veränderungen jeglicher Wirkungsgrößen, aller indirekten Wirkungen sowie aller Wechselwirkungen zwischen den Wirkungsgrößen erfolgen. Weiters ist der Wirkungsraum der einzelnen relevanten Wirkungsgrößen darzustellen.

Danach ist die Auswirkung relevanter Wirkungsgrößen auf die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile des Europaschutzgebietes zu analysieren.

Die Auswirkung des Vorhabens ist in einer Wirkungsprognose darzustellen.

6.1.5 Erheblichkeitsbewertung

Es muss die Erheblichkeit der bestimmten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und/oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beurteilt werden.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Beschreibung der Bewertungsmethodik:

Auflistung der verwendeten Normen,

Darstellung der verwendeten Erheblichkeitskriterien, Bewertungskategorien etc.

Bewertung der Erheblichkeit:

Wann im konkreten Fall eine Auswirkung als erheblich zu bewerten ist, ist explizit darzustellen.

Ergebnisdarstellung:

In der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen sind folgende Ergebnisse denkbar:

- Erheblich
- Unerheblich

Unerheblich: das Ergebnis „unerheblich“ ist zu begründen

Erheblich: sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, dann können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angegeben werden, um die Beeinträchtigungen aufzuheben oder zu minimieren

6.1.6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bei der Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Auswirkungen ist wie folgt vorzugehen:

- Es muß eine genaue Zuordnung der Maßnahme zu einer bestimmten negativen Auswirkung erfolgen
- Es ist darzustellen, ob die Maßnahme die negative Auswirkung beseitigt oder inwieweit sie die negative Auswirkung mindert
- Für jede der angeführten Maßnahmen ist ein genauer Plan der Durchführung anzugeben (wie und von wem geplant, wie und von wem umgesetzt, Zeitrahmen für die Umsetzung, etc.)
- Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist nachzuweisen
- Es ist darzustellen, wie die Überwachung der Maßnahmen erfolgt
- Es ist darzustellen, welche Gegenmaßnahmen im Fall eines Mißlingens ergriffen werden

6.1.7 Ergebnis der Verträglichkeitsbeurteilung

Es sind folgende Ergebnisse möglich: verträglich, unverträglich

Verträglich: Es muss eine Verträglichkeitserklärung erstellt werden.

Unverträglich: Es können alternative Möglichkeiten der Plan / Projektdurchführung vorgeschlagen werden, die dann aber erneut einer Vorbeurteilung oder einer Verträglichkeitsbeurteilung zu unterziehen sind.

Die Verträglichkeitserklärung soll im Wesentlichen folgendes beinhalten:

- Beschreibung des Plans / Projekts
- Charakterisierung des Europaschutzgebietes
- Darstellung der negativen Auswirkungen des Plans / Projekts
- Darstellung etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen

6.2 Kommentar, Begriffserklärungen

Erhaltungsziele für das Gebiet:

Diese Ziele sind in den NATURA 2000 Standarddatenbögen für das jeweilige Gebiet oder in den gebietseigenen Managementplänen (falls vorhanden) zu finden.

„Das Gebiet als solches“:

Diese häufig gebrauchte Formulierung bezeugt, dass es sich um ein konkretes Gebiet handelt. Gegenstand der Beurteilung einer Beeinflussung eines „Gebietes als solches“ sind dabei die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (maßgebliche Bestandteile des Gebietes).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die auf eine Minimierung bzw. vollständige Beseitigung negativer Auswirkungen abzielen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Mit ihnen wird versucht, projektunabhängig negative Auswirkungen eines Vorhabens zu kompensieren. Das heißt, die Maßnahme findet nicht im Wirk- bzw. Bezugsraum des Vorhabens statt. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Europaschutzgebiet dürfen negative Auswirkungen nicht primär über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sondern nur über Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Ausarbeitung von Alternativlösungen. Erst wenn trotz Schadensbegrenzung bzw. fehlender verträglicher Alternativen erhebliche negative Auswirkungen bleiben und aus Gründen etwa des öffentlichen Interesses trotzdem die Projektumsetzung erwogen wird, sind Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Alternativlösungen:

Dabei soll versucht werden, für die nachteiligen Projektsbestandteile, neue Lösungsansätze zu finden. Diese neuen Projektsbestandteile sind wiederum einer Verträglichkeitsbeurteilung zu unterziehen.

6.3 Checkliste

Zur Abhandlung der Verträglichkeitsbeurteilung kann die Checkliste „Verträglichkeitsbeurteilung“ herangezogen werden. Siehe Anhang.

Diese Checkliste dient als Orientierungshilfe. Gegebenenfalls kann im konkreten Fall eine Ergänzung notwendig sein.

7 Vorschlag von Alternativlösungen

Untersuchung alternativer Möglichkeiten der Plan / Projektdurchführung, mit denen sich ggf. eine Beeinträchtigung des Gebietes als solches vermeiden läßt.

Gibt es Alternativlösungen?	
Ja ↓	Nein ↓
Bei neuen Plänen / Projekten	bei Änderungen des vorliegenden Plans / Projekts
	Prüfung etwaiger Ausnahmenvoraussetzung im Falle nicht vorhandener Alternativlösungen und verbleibender nachteiliger Auswirkungen durch die Behörde
↓	↓
Vorbeurteilung II - Screening	Verträglichkeitsbeurteilung